KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1154

Buchegg: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen»

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen» zur Genehmigung.

1.2 Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.2.1 Genehmigungsunterlagen (Erschliessungsplan)

- Gemeinde Buchegg, Teil-GWP Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Situation 1:2'000, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024, Plan Nr. WV.186.015.301

- Gemeinde Buchegg, Teil-GWP Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, technischer Bericht, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024.

1.2.2 Beilagen (Bauprojekt und Planungsgrundlagen)

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Abschnitt «Hauptstrasse, Gächliwil – Moosgasse, Hessigkofen», Leitungsbau, Bauprojekt, Situation 1:100, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024, Plan Nr. WV.186.015.302

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Abschnitt «Moosgasse, Hessigkofen – Hauptstrasse, Hessigkofen», Leitungsbau, Bauprojekt, Situation 1:100, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024, Plan Nr. WV.186.015.303

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Leitungsbau, Bauprojekt, Grabenprofile 1:50, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024, Plan Nr. WV.186.015.304

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Abschnitt «Hauptstrasse, Gächliwil – Moosgasse, Hessigkofen», Messschacht Gächliwil, Bauprojekt, Grundriss und Schnitte 1:20, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024, Plan Nr. WV.186.015.305

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Bauprojekt, Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, Emch + Berger AG Solothurn, 24. Januar 2024

- Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen, Generelle Wasserversorgungsplanung, Bodenschutzkonzept, BSB + Partner Ingenieure und Planer, Biberist, 9. August 2023

- Gemeinde Buchegg, Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen, aktualisierter Kostenvoranschlag, Emch + Berger AG Solothurn, 14. Mai 2024.

1.3 Das Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn reichte zudem im Namen der Bauherrschaft (Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg, ZV WV MiBu) gestützt auf § 44 Abs. 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) beim zuständigen Amt für Umwelt das Gesuch um einen Staatsbeitrag nach § 165 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) ein.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

2.1.1 Die Erschliessungsplanung sieht auf dem Gebiet der Gemeinde Buchegg den Bau einer neuen, rund 2'300 m langen Wassertransportleitung inklusive Rohre für Steuerkabel zwischen den Ortsteilen Gächliwil und Hessigkofen vor. Zudem ist der Bau eines neuen Messschachtes in Gächliwil erforderlich. Bauherrschaft und Betreiber der neuen Wassertransportleitung ist der ZV WV MiBu, als Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Buchegg.

Die neue Verbindungsleitung ist ein wesentlicher Bestandteil des regionalen Wasserversorgungskonzepts Mittlerer Bucheggberg, dem der Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2018/1359 vom 3. September 2018 zugestimmt hat. Mit diesem Ausbaukonzept soll die Wasserversorgung im Mittleren Bucheggberg und damit im Versorgungsgebiet des ZV WV MiBu regionalisiert und vernetzt werden, sodass künftig die Versorgungssicherheit und der Löschschutz im ganzen Verbandsgebiet und namentlich auch in allen Ortsteilen der Gemeinde Buchegg sichergestellt ist. Das Ausbaukonzept sieht dazu unter anderem den Bau einer Ringleitung «Reservoir Schöniberg-Aetigkofen-Mühledorf-Tscheppach-Hessigkofen-Gächliwil-Reservoir Schöniberg» mit Druckhaltung und Wasserspeicherung im Reservoir Schöniberg vor. Die Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen ist Bestandteil dieser regionalen Ringleitung, welche der ZV WV MiBu nun etappiert umsetzt.

2.1.2 Mit der Einbindung der Dorfteile Gächliwil und Hessigkofen in obgenannte Druckzone kann das Reservoir Aemit im Dorfteil Hessigkofen ausser Betrieb genommen werden. Diese Ausserbetriebnahme ist ebenfalls Bestandteil der Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen».

2.1.3 Ebenfalls Bestandteil der Planung sind lokale Erschliessungen und die Sicherstellung des Löschschutzes von Landwirtschaftsbetrieben entlang der neuen Wassertransportleitung mit dem Bau neuer Hausanschluss- und Hydrantenleitungen.

2.1.4 Die Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» soll die mit RRB Nr. 2022/174 vom 22. Februar 2022 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Buchegg, Dorfteil Lüterswil-Gächliwil, und die mit RRB Nr. 2013/2330 vom 17. Dezember 2013 genehmigte GWP der Gemeinde Buchegg, Dorfteile Hessigkofen und Tscheppach, anpassen oder ergänzen, da die neue Wassertransportleitung in Abweichung dieser Planungen erstellt wird.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.

2.2.2 Der ZV WV MiBu ist die Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Buchegg und somit auch Bauherrschaft der neuen Wassertransportleitung. Zuständige Planungsbehörde der Erschliessungsplanung bleibt gestützt auf § 98 Abs. 2 GWBA; BGS 712.15 jedoch die Gemeinde Buchegg.

2.2.3 Anlässlich der Sitzung vom 31. Januar 2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg die Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» vorbehältlich allfälliger Einsprachen.

2.2.4 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Februar 2024 bis am 15. März 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2.5 Der ZV WV MiBu hat der Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» am 12. März 2024 zugestimmt.

2.2.6 Der Teil-GWP kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

Von der Erteilung der Baubewilligung explizit ausgenommen ist jedoch der Rückbau des Reservoirs Aemit. Für dessen Rückbau muss der ZV WV MiBu nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchführen.

2.2.7 Das Verfahren zur Erteilung eines Staatsbeitrags richtet sich nach §§ 41 ff. VWBA. Die Zuständigkeit für die Sprechung des Staatsbeitrags liegt gestützt auf § 44 VWBA beim Regierungsrat.

2.2.8 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Ausnahmebewilligung zur Erstellung von Anlagen ausserhalb der Bauzone

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen (Bst. a);

- dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen (Bst. b).

Die Bedingungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG sind erfüllt.

2.4 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Das Bauvorhaben unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Daher wird gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72) eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes benötigt. Nach § 5 Abs. 1 Bst. c VWW kann eine Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erteilt werden. Diese Voraussetzungen werden vorliegend für das Bauvorhaben Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» erfüllt. Die erforderliche Ausnahmebewilligung nach § 5 Abs. 1 Bst. c VWW kann unter Auflagen erteilt werden.

2.5 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für die Elektrozuleitung zum Messschacht in Gächliwil ist vorgesehen, den (eingedolten) Biberenbach im Bereich Weiermattweg mit einem Rohr DN 80 zu unterqueren. Die querende Leitung kommt somit in dessen Gewässerraum zu liegen und bedarf einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 41c Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Für deren Erteilung ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig. Aufgrund der örtlichen Gegebenheit ist die Querung zwingend erforderlich und die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung sind gegeben. Im Sinne der Verfahrenskoordination wird die Bewilligung im vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.6 Erdgashockdruckleitungen

Die geplante Wassertransportleitung quert Erdgashochdruckleitungen der Swissgas AG, des Gasverbunds Mitteland AG und der SWG Grenchen. Gemäss Art. 28 Rohrleitungsgesetz (RLG; SR 746.1) darf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Energie bewilligt werden, wenn sie Rohrleitungsanlagen kreuzen oder wenn sie die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die Querung von Erdgashochdruckleitungen sowie Arbeiten innerhalb eines Sicherheitsstreifens von 10 Metern müssen daher zwingend bewilligt werden. Die notwendige Bewilligung des Bundesamtes liegt noch nicht vor und bleibt vorbehalten.

2.7 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft

2.7.1 Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist § 165 Abs. 1 lit. a GWBA in Verbindung mit § 103 GWBA sowie § 41 VWBA. Demnach kann für die Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft für grössere Regionen wahrnehmen, sowie für die Planung und den Bau von dazu notwendigen Anlagen ein Staatbeitrag gewährt werden. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen nicht nur der lokalen Erschliessung, sondern der Bildung von grösseren Regionen dienen.

2.7.2 Der ZV WV MiBu ist ein regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft im Sinne von § 103 GWBA.

2.7.3 Das Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen dient der Bildung einer grösseren Wasserversorgungsregion im Mittleren Bucheggberg. Im übergeordneten regionalen Wasserversorgungskonzept Bucheggberg (RRB Nr. 2018/1359 vom 3. September 2018) wurde dieses Vorhaben deshalb als beitragsberechtigt im Sinne von § 41 VWBA ausgewiesen und ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt. Für die Festlegung des Beitrags wurde auf das noch zu erstellende Bauprojekt verwiesen. Mit Vorliegen des Bauprojekts kann nun der Staatsbeitrag festgelegt und gesprochen werden.

2.7.4 Der Kostenvoranschlag für sämtliche Massnahmen im Rahmen der Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» beträgt Fr. 2’032'000.00 (exkl. MWST.).

2.7.5 Beitragsberechtigt sind nur die Anlagen, die der regionalen Vernetzung dienen. Nicht beitragsberechtigt sind die lokalen Erschliessungsanlagen (Hausanschlussleitungen, Hydrantenleitungen und Hydranten) wie auch die Positionen «Bewilligungen, Gebühren», «Entschädigungen», «Gebühren und Inserat» sowie «Reserve» gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Mai 2024. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist der Rückbau des Reservoirs Aemit. Die beitragsberechtigten Kosten der Ausbaumassnahmen für die regionale Vernetzung betragen demnach Fr. 1’651'000.00 (exkl. MWST.).

2.7.6 Der Beitragssatz für die beitragsberechtigten Kosten beträgt gestützt auf § 41 Abs. 2 VWBA 35 %. Für die Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen kann folglich ein maximaler Staatsbeitrag von Fr. 577'850.00 (exkl. MWST.) gewährt werden.

2.8 Die Genehmigungsgebühr wird der für das Planungsverfahren zuständigen Gemeinde Buchegg in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr dem für die Wasserversorgung zuständigen ZV WV MiBu weiterverrechnen.

2.9 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Genehmigung der Planung wie auch die Sprechung eines Staatsbeitrages durch den Regierungsrat als recht- und zweckmässig.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2, 103, 107 und 165 GWBA, §§ 41 ff. VWBA, sowie §§ 2, 77, 79 und 108 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» der Gemeinde Buchegg wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2 Der vorliegenden Erschliessungsplanung kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Davon ausgenommen ist explizit der Rückbau des Reservoirs Aemit und die damit verbundenen Anpassungen von Wasserleitungen.

Für den Rückbau des Reservoirs muss der ZV WW MiBu als Trägerschaft der Wasserversorgung in der Gemeinde Buchegg für die bauliche Umsetzung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchführen wie auch die allfällig erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.

3.3 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zur Erstellung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.

3.4 Die Ausnahmebewilligung nach § 4 VWW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Bst. c VWW für die Unterschreitung des Waldabstandes wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.4.1 Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann gemäss § 6 Abs. 1 VWW für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen.

3.4.2 Die Werkeigentümerin haftet für Schäden, die dem Wald entstehen (§ 6 Abs. 2 VWW).

3.4.3 Das Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

3.5 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV für die Unterquerung des (eingedolten) Biberenbachs im Bereich Weiermattweg wird mit folgenden Auflagen erteilt:

3.5.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

3.5.2 Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der neuen Elektroleitung sowie aus deren Bestand für den Bach bzw. die Bacheindolung ergeben.

3.6 Störfallverordnung

3.6.1 Das Bauvorhaben muss zwingend den Betreibergesellschaften der Erdgashochdruckleitungen (Swissgas AG, Gasverbund Mittelland AG, SWG Grenchen) eingereicht werden. Diese Firmen werden das Gesuch dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Erteilung der notwendigen Bewilligung weiterreichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung des ERI begonnen werden.

3.7 Auflagen zu Bauarbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

3.7.1 Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwegen, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben.

3.7.2 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wieder herzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.

3.7.3 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.

3.7.4 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.

3.7.5 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter / Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.

3.7.6 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.

3.8 Auflagen zum Bodenschutz

3.8.1 Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinn betreffen, sind gemäss den Vorgaben im Bodenschutzkonzept BSB+Partner AG, Biberist, vom 9. August 2023 auszuführen. Abweichungen zu den im Bodenschutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die bodenkundliche Baubegleitung und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt bewilligt wurden.

3.8.2 Das Bodenschutzkonzept ist verbindlicher Teil der Submissionsunterlagen.

3.8.3 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) unter Einhaltung des Pflichtenhefts des Bodenschutzkonzepts zu begleiten.

3.8.4 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss dem Amt für Umwelt der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.

3.9 Auflagen Natur und Landschaft

3.9.1 Die baulichen Schutzmassnahmen rund um das Naturreservat Möösli sind gemäss technischem Bericht zum Bauprojekt umzusetzen.

3.9.2 Bauinstallationsplätze und Materiallager dürfen zudem auch nicht auf den Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms Landwirtschaft (MJPNL) angelegt werden.

3.9.3 Die gegenüber dem Naturreservat Möösli liegende Vereinbarungsfläche des MJPNL ist meist stark vernässt und erfüllt für viele eher feuchtliebende Tier- und Pflanzenarten eine wichtige ökologische Funktion. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Vereinbarungsfläche hydrologisch mit dem Naturreservat Möösli über den Weiermattweg zusammenhängt. Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass der Wasserhaushalt auch auf der Vereinbarungsfläche (GB Hessigkofen Nr. 164) des MJPNL durch den Leitungsbau nicht negativ beeinflusst wird.

3.10 Auflagen zum Langsamverkehr

3.10.1 Der Wanderweg muss auch während der Bauarbeiten durchgehend und möglichst gefahrenlos begangen werden können. Andernfalls ist in Absprache mit dem Verein Solothurner Wanderwege eine Umleitung zu signalisieren.

3.10.2 Die zwischen Gächliwil und Hessigkofen verlaufende Veloroute Nr. 801 ist von den Bauarbeiten betroffen. Die Veloroute ist zwingend durchgängig offen zu halten. In der weiteren Planung ist dies zu berücksichtigen und allenfalls Grabenquerungen und/oder Umleitungen vorzusehen. Dazu ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (Sascha Attia, sascha.attia@bd.so.ch, Tel. 032 627 26 39) Kontakt aufzunehmen.

3.11 Auflagen zu Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal

3.11.1 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) in Verbindung mit § 18 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte Land belegt werden resp. Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Strassenunterhalt Kreis I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch den Strassenunterhalt Kreis I zugestellt / verrechnet.

3.11.2 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird der zuständige Strassenunterhalt kreis I die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).

3.11.3 Die neu geplanten Leitungen und Anschlüsse sind unter dem Strassenplanum zu verlegen. Sie müssen mindestens auf Frosttiefe verlegt werden.

3.11.4 Bestehende Leitungen, welche ausser Betrieb genommen werden, müssen zurückgebaut werden. Alternativ können diese mit einem geeigneten Material gefüllt werden. Dies ist im Leitungskataster der Gemeinde zu dokumentieren.

3.12 Staatsbeitrag zur Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft

3.12.1 Für die Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen wird im Sinne der Erwägungen ein Staatsbeitrag von maximal Fr. 577'850.00 (exkl. MWST.) gesprochen.

3.12.2 Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf vorgängig angekündigte und vom Amt für Umwelt gutgeheissene Projektänderungen zurückzuführen sind.

3.12.3 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Kosten gemäss den Abrechnungsbelegen der beitragsberechtigten Anlagen und Arbeiten.

3.12.4 Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Schlussabrechnung ist nach Abschluss der Arbeiten innerhalb eines Jahres einzureichen.

3.12.5 Die Auszahlung des Staatsbeitrags unterliegt den zur Verfügung stehenden Mitteln.

3.12.6 Der zugesicherte Beitrag verfällt, wenn mit den geförderten Arbeiten nicht innert zwei Jahren begonnen wird.

3.12.7 Die Kosten gehen zu Lasten der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gemäss GWBA (Konto 3632000 / 007 / 20743).

3.13 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Gemeinde Buchegg (RRB Nr. 2022/174 vom 22. Februar 2022 für den Dorfteil Lüterswil-Gächliwil und RRB Nr. 2013/2330 vom 17. Dezember 2013 für die Dorfteile Hessigkofen und Tscheppach). Bestehende Pläne und Genehmigungsinhalte verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebiets ist allein der Zonenplan massgebend.

3.14 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.15 Der ZV WV MiBu hat dem Amt für Umwelt nach Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «Wassertransportleitung Gächliwil – Hessigkofen» die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte seiner Wasserversorgungsanlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.

3.16 Die örtlichen Baubehörden haben im Sinne von §§ 150 ff. PBG die Einhaltung der obengenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem Amt für Umwelt, Abteilung Wasser, schriftlich Meldung zu erstatten.

3.17 Vorbehalten bleiben weitere kommunale, kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.

3.18 Die Gemeinde Buchegg hat eine Gebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1‘930.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Unterschreitung Waldabstand:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80058)
Gewässerschutzrechtliche Bewilligung:	Fr.	200.00	(4210001 / 007 / 80056)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	1'930.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, RH (ad acta 2023-108 / 332.035.002), mit 1 gen. Plandossier (folgt später), Abt. Boden, Abt. Wasserbau, AW (KoKoWa) (4)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (zur Rechnungstellung und Aufnahme in KokoFIWA)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle
Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg, p.Adr. Thomas Steiner, Weiherweg 7, 4577 Hessigkofen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)**
Swissgas AG, Postfach, 8027 Zürich
Gasverbund Mittelland AG, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim
SWG, Brühlstrasse 15, Postfach 944, 2540 Grenchen
Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Amt für Umwelt, UvA (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Buchegg: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Wassertransportleitung Gächliwil - Hessigkofen».»)